

## Reglement 2012

für das Weiterbildungsprogramm

### Master of Advanced Studies in Housing

am Departement Architektur der ETH Zürich (D-ARCH)

(Beschluss der Schulleitung vom 10. Januar 2012)

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

#### **Art. 1 Grundsatz und Zuordnung**

<sup>1</sup> An der ETH Zürich wird ein MAS-Programm in Housing, im Folgenden auch MAS-Programm oder MAS genannt, durchgeführt.

<sup>2</sup> Dieses MAS-Programm ist dem Departement Architektur (D-ARCH) zugeordnet und wird von der Professur für Architektur und Entwurf<sup>2</sup> und dem ETH Wohnforum – ETH CASE durchgeführt.

#### **Art. 2 Umfang, Form und Dauer**

<sup>1</sup> Das MAS-Programm wird als Vollzeitstudium in zwei Semestern durchgeführt. Es beginnt jedes Wintersemester.

<sup>2</sup> Das MAS-Programm umfasst insgesamt rund 600 Stunden betreute Veranstaltungen, individuelle Vertiefungen und die wissenschaftliche MAS-Abschlussarbeit im Umfang von total 60 ECTS-Kreditpunkten.

<sup>3</sup> Das Programm besteht aus 4 Modulen. Jedes Modul umfasst:

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Professur für Architektur und Entwurf (Stand: 11.1.2012): Dietmar Eberle

- a. eine Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsmethodik (I – IV);
- b. vier Vorlesungen;
- c. ein Seminar;
- d. einen Workshop mit Experten;
- e. drei Individuelle Betreuungen;
- f. eine Gruppenbetreuung;
- g. eine Exkursion mit externen Fachleuten;

<sup>4</sup> Das Programm umfasst total eine individuelle Studienarbeit (Abschlussarbeit "MAS-Thesis").

### **Art. 3 Leitung des Programms**

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz D-ARCH bestimmt die Delegierte oder den Delegierten für das MAS-Programm in Housing. Der/die Delegierte bestimmt die Studienleiterin oder den Studienleiter, welche/r direkt der/dem Delegierten unterstellt ist.

<sup>2</sup> Die Leitung des MAS liegt bei der Delegierten/dem Delegierten und der Studienleiterin/dem Studienleiter und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS repräsentiert das MAS-Programm nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement D-ARCH her. Sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

### **Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum MAS-Programm kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand gemäss den Richtlinien des Rektors<sup>1</sup> für die Zulassung zum Nachdiplomstudium verfügt und grundsätzlich zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen kann.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum MAS-Programm hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die durch entsprechende Studiausweise und Berufserfahrungen zu belegen sind und in einem Aufnahmegespräch durch die Leitung des MAS näher überprüft werden können.

<sup>3</sup> Der Rektor bzw. die Rektorin der ETH Zürich prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberin/des einzelnen Bewerbers erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in das MAS-Programm.

### **Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Die Einschreibung für das MAS-Programm erfolgt beim Zentrum für Weiterbildung. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

<sup>2</sup> Das MAS-Programm wird nur durchgeführt, wenn mindestens acht Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen sind. Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag der Leitung des MAS durch den Rektor/die Rektorin nach oben beschränkt werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinien für die Zulassung zum Nachdiplomstudium vom 27. Januar 1995, publiziert in der Weisungssammlung des Rektors.

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufserfahrung;
- b. zusätzliche Qualifikationen;
- c. Noten im Diplomasweis;
- d. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

## **Art. 6 Lehrziele, Lehrgebiete**

<sup>1</sup> Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Er vermittelt zusätzliche Kompetenzen, um die Teilnehmenden zu kritischen Experten/innen im gesellschaftlich hochrelevanten Segment des Wohnungsbaus auszubilden. Die interdisziplinäre Betrachtungsweise des MAS-Programms führt in ein Verständnis der komplexen kulturellen, gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge im Bereich des Wohnens ein. Das Programm verknüpft Teilbereiche des Wohnens und der nachhaltigen Stadt- resp. Siedlungsentwicklung. Das MAS-Programm bildet die Kommunikationskompetenz der Teilnehmenden zu disziplinübergreifender Zusammenarbeit zwischen akademischem Feld und Praxis aus. Vor dem Hintergrund einer theoriegeleiteten und methodisch anwendungsorientierten Einführung werden in Diskussion und Zusammenarbeit die berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden in den Bereichen der Konzeptionalisierung, der Analyse, der Interpretation, der Umsetzung sowie der mündlichen und schriftlichen Vermittlung vertieft und erweitert.

<sup>2</sup> Im MAS-Programm werden die Lehrgebiete in vier Modulen gegliedert:

- a. Modul 1: Kulturgeschichte und gesellschaftlicher Kontext des Wohnens und des Wohnungsbaus;
- b. Modul 2: Wohnungen entwerfen gestern und heute: Charakteristik, Gebäude, Nutzungsgeschichte;
- c. Modul 3: Nachhaltigkeit im Wohnungsbau;
- d. Modul 4: Wohnungsbau als Beitrag zur Stadt- und Siedlungsentwicklung.

## **Art. 7 Studienprogramm**

Die Leitung des MAS legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl, Krediteinheit und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

## **Art. 8 Kreditsystem**

Individuelle Vertiefungen ausserhalb des Studienangebots des MAS werden auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet.

## **Art. 9 Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Es findet eine Leistungskontrolle statt. Sie umfasst schriftliche und mündliche Präsentationen und Zwischenabgaben, vier Zwischenkritiken sowie eine Abschlussarbeit ("MAS-Thesis") und deren Erörterung.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrollen werden von der Leitung des MAS konzipiert und durchgeführt.

<sup>3</sup> Die von den Teilnehmenden vorgeschlagenen Themen für die MAS–Thesis müssen von der Leitung des MAS genehmigt werden. Die Abschlussarbeit wird von der Leitung des MAS beurteilt, von denen eine/einer eine ETH-Professur innehat.

<sup>4</sup> Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle ihre Elemente als „erfüllt“ beurteilt wurden.

#### **Art. 10 Nichterfüllung der Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Wird ein Element der Leistungskontrolle als „nicht erfüllt“ beurteilt, legt die Leitung des MAS die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002<sup>1</sup>.

#### **Art. 11 Urkunde und Titel**

<sup>1</sup> Erfolgreich besuchte einzelne Module des MAS-Programms werden bestätigt und in Kreditseinheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Kreditseinheiten zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Leitung des MAS.

<sup>3</sup> Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrolle wird eine MAS-Urkunde, in der der Gegenstand des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden, ausgestellt.

<sup>4</sup> Der Titel lautet: Master of Advanced Studies ETH in Housing (MAS ETH in Housing).

<sup>5</sup> Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

#### **Art. 12 Schulgeld und Kostenbeitrag**

Die MAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>2</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS-Programms zu entrichten.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Rechtspflege**

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>3</sup> anfechtbar.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1

<sup>2</sup> SR 414.131.7

<sup>3</sup> SR 172.021

**Art. 14      Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETHZ

Der Präsident: R. Eichler

Der Generalsekretär: H. Bretscher